



Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der

Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde

Obernbeck

vom

10.10.2023

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Obernbeck – vertreten durch das Presbyterium – erlässt gem. Artikel 159 Absatz 5 i. V. m. § 12 Absatz 1 der Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des Friedhofes Obernbeck und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.
- (3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.
- (4) Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.
- (2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren Reihengrabstätten

1) Reiheneinzelgrabstätten mit Nutzungsrecht			
a)	Reihengrabstätte Tot- und Fehlgeburten (Erdbestattung)	Ruhezeit 15 Jahre	195,00 €
b)	Reihengrabstätte bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Erdbestattung)	Ruhezeit 25 Jahre	465,00 €
c)	Reihengrabstätte ab dem 5. Lebensjahr (Erdbestattung)	Ruhezeit 30 Jahre	936,00 €
d)	Reihengrabstätte ab dem 5. Lebensjahr (Urne)	Ruhezeit 25 Jahre	680,00 €

2) Reihengemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht mit Namensplatte (Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin)			
a)	Reihengemeinschaftsgrabstätte (Erdbestattung), Rasen oder Mulch	Ruhezeit 30 Jahre	2.550,00 €
b)	Reihengemeinschaftsgrabstätte (Urne), Rasen	Ruhezeit 25 Jahre	1.865,00 €
c)	Sozialgrabstätte (Urne)	Ruhezeit 25 Jahre	290,00 €
d)	Beisetzung am Baum (Urne)	Ruhezeit 25 Jahre	1.360,00 €
e)	Grabplatte gem. § 12 (6) Friedhofssatzung (einschließlich Beschriftung)		275,00 €

Wahlgrabstätten

3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht (Pflege durch Angehörige)			
a)	Wahlgrabstätte je Grab (Erdbestattung)	Nutzungszeit 30 Jahre	936,00 €
b)	Wahlgrabstätte je Grab (Urne)	Nutzungszeit 25 Jahre	680,00 €
c)	Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr (Erdbestattung)		31,20 €
d)	Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr (Urne)		27,20 €

4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten mit Nutzungsrecht (Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin) Mulchgrabstätten, Rasengrabstätten, Baumbestattung			
a)	Wahlgemeinschaftsgrabstätte je Grab (Erdbestattung), Rasen oder Mulch	Nutzungszeit 30 Jahre	2.685,00 €
b)	Wahlgemeinschaftsgrabstätte je Grab (Urne), Rasen	Nutzungszeit 25 Jahre	1.935,00 €
c)	Beisetzung am Baum je Grab (Urne)	Nutzungszeit 25 Jahre	1.455,00 €
d)	Omega Feld / Fisch je Grab (Urne)	Nutzungszeit 25 Jahre	2.045,00 €
e)	Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr (Erdbestattung)		89,50 €
f)	Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr (Urne)		77,40 €
g)	Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr (Urnenbeisetzung am Baum)		58,20 €
h)	Verlängerungsgebühr je Grab und Jahr (Omega / Fisch Urnenfeld)		81,80 €
i)	Grabplatte gem. § 13(11) Friedhofssatzung, Einzel (einschließlich Beschriftung)		275,00 €
j)	Grabplatte gem. § 13(11) Friedhofssatzung, Doppel (einschließlich Erstbeschriftung)		485,00 €
k)	Nachbeschriftung Grabplatte Doppel (siehe j)		240,00 €
l)	Grabplatte Omega Urnenfeld, Einzel (einschließlich Beschriftung)		430,00 €
m)	Grabplatte Urnenfeld am Baum / Fisch, Einzel (einschließlich Beschriftung)		290,00 €

§ 5 Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 25. Januar 1996 Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von **19,52 Euro je Grab und Jahr** erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Kalkulatorische Zinsen und AfA
- b. Personal-, Material- und Dienstleistungskosten

§ 6 Bestattungsgebühren

1) Grundgebühren		
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	195,00 €
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	195,00 €
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	645,00 €
d)	Urnenbeisetzung	430,00 €

2) Besondere Gebühren		
a)	Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich einer Trauerfeier (einschl. Grunddekoration)	340,00 €
b)	Benutzung der Friedhofskapelle aus anderen Anlässen (einschl. Grunddekoration)	340,00 €
c)	Orgelbenutzung	40,00 €
d)	Benutzung der Leichenkammer (pauschal)	160,00 €
e)	Benutzung des kleinen Abschiedsraumes bei kleinen Trauerfeiern (max. 10 Personen)	100,00 €
f)	Zusatzgebühren bei Bestattungen / Beisetzungen an Samstagen	150,00 €
g)	Reinigung Friedhofskapelle	55,00 €
h)	Grabhügel abräumen (Reihen-/Wahlgemeinschaftsgrabstätten)	55,00 €
i)	Reinigung kleiner Abschiedsraum	45,00 €
j)	Reinigung Leichenkammer	25,00 €

§ 7 Gebühren für Umbettungen

1) Umbettungen auf demselben Friedhof		
a)	Erbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	390,00 €
b)	Erbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	1.290,00 €
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	860,00 €

2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	195,00 €
b)	Erbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	645,00 €
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	430,00 €

3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	195,00 €
b)	Erbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	645,00 €
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	430,00 €

§ 8 Sonstige Gebühren

1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales, zur Errichtung eines liegenden Grabmales, zur Errichtung eines Holzkreuzes, zur Errichtung einer Grabeinfassung oder zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	50,00 €
2)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmales, einer Grabeinfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage	50,00 €
3)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung (Schutzgebühr)	8,00 €
4)	Ausstellung von sonstigen Urkunden / Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	8,00 €
5)	Umschreibung des Nutzungsrechtes	25,00 €
6)	Widerruf des Nutzungsrechtes vor Ablauf der Nutzungszeit	25,00 €
7)	Unterhaltung einer Grabstätte bis zum Ende der ursprünglich festgesetzten Nutzungszeit bei Widerruf des Nutzungsrechtes	
a)	für Erdbestattungen je Grab und Jahr	100,00 €
b)	für Urnenbeisetzungen je Grab und Jahr	50,00 €

§ 9 Öffentliche Bekanntmachung

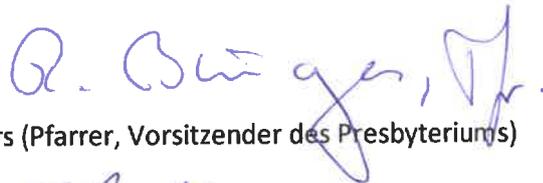
- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 37 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Obernbeck vom 2. März 2021.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 38 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Obernbeck vom 2. März 2021 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 11. Juni 2019 außer Kraft.

Obernbeck, den 10.10.2023

Die Friedhofsträgerin:


Bürger (Pfarrer, Vorsitzender des Presbyteriums)




Röttger (Kirchmeister, Vorsitzender Friedhofsausschuss)


Janke (Presbyterin)



In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Oberbeck
vom 10. Oktober 2023
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet
bis zum 28. Februar 2027 erteilt.

Bielefeld, 5. Februar 2024



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Martin Bock

Staatsaufsichtlich genehmigt

Detmold, den 12. Februar 2024

Bezirksregierung
Im Auftrag



Az.: 723.02-3725